

Vorhaben: Trockenentsandung der Fläche „Diekbree“ als Erweiterung der Trockenentsandung „Esch“ mit sukzessiver Verfüllung in Warendorf-Einen, Gemarkung Einen, Flur 403, Flurstück 11 tlw. durch die Fa. Tegelkamp Tiefbau GmbH, Drenbrüggenstraße 2, 48231 Warendorf

Aktenzeichen: 66.51.02-13 Reg.-Nr. 36829

Einzelfallprüfung nach §§ 5, 7 UVPG (Screening)

Vorhabentyp gem. Anlage 1 UVPG NRW		Prüfwerte	
Nr.:	Typ:	UVP-Pflicht (obligatorisch)	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
10.b) (Sp. 2)	"Errichtung und Betrieb von Tagebauen und Abgrabungen zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen sowie der Aufschüttungen, die unmittelbare Folgen von Abgrabungen sind, ab 10 ha bis 25 ha Gesamtfläche, mit Ausnahme von Steinbrüchen"	nein	in UVPG NRW festgelegt i.V.m. § 9 (1) 2. UVPG

1. Merkmale des Vorhabens (gemäß Anlage 2 Nr. 1 UVPG NRW):

Kriterien	Beschreibung (kurze Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Merkmale)
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, und, soweit relevant, der Abrissarbeiten.	Geplant sind von 2023 bis 2025 die Trockenentsandung einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche in einer Größe von 3,5 ha, ihre sukzessive Wiederverfüllung mit unbelasteten Aushubböden und örtlichem Oberboden auf Ursprungsniveau, ihre Wiederinkulturnahme sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft in Form von Sicherung von Plaggeneschböden, temporärem Erdwall, Anlage eines Uferrandstreifens, von Wirtschaftsgrünland sowie einer Blänke.
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.	Das Vorhaben liegt in räumlicher Nähe zu der Trockenentsandung "Esch" in Warendorf-Einen, Gemarkung Einen, Flur 403, Flurstücke 29, 30, 31,52 und 54 und ist als deren Erweiterung geplant.
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.	Grundwasser und Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Die in Anspruch genommene Fläche wird nicht versiegelt, sondern nach Wiederherrichtung landwirtschaftlich im bisherigen Umfang genutzt (Kartoffelanbau, Blühstreifen, Fahrspur). Anstehende Sandböden werden bis 1 m über höchstem Grundwasserstand entfernt und durch Aushubböden aus dem näheren Umfeld (Raum Warendorf) ersetzt. Oberboden in Form von Plaggenesch wird zeitweilig schichtweise entfernt, zwischengelagert und wieder eingebaut. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfahren keine Nutzung.
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.	Abfallerzeugung findet durch die geplanten Maßnahmen nicht statt. Wider Erwarten mit dem Boden (unbelasteter Aushubboden) angelieferte Abfälle werden aussortiert und ordnungsgemäß entsorgt.
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen.	Verkehrslärm liegt u.a. auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung, der bestehenden Abgrabung „Esch“ und der Nähe zur Landesstraße L 548 vor. Lärm entsteht maßnahmenbedingt durch den zeitweiligen Betrieb von Radlader, Raupenbagger und Transport-Lkw's im Zuge der Anlieferung und des Einbaus von Aushubböden sowie der Aufnahme und des Abtransportes von Sand. Entnahme bzw. Einbau von Böden erfolgen von Art und Umfang wie in der bestehenden Abgrabung „Esch“, lediglich räumlich verlagert auf der Erweiterungsfläche Diekbree. Auftretender Staub stammt aus örtlich anstehenden Böden bzw. anzuliefernden unbelasteten Aushubböden im nahen Umfeld und ist als nicht-toxisch zu bewerten. Staubemissionen erfolgen bereits bei landwirtschaftlicher Bearbeitung der zur Zeit intensiv genutzten Ackerfläche und können auch bei trockener windiger Wetterlage durch das Vorhaben entstehen: Diesen Emissionen wird bedarfsgerecht begegnet durch Nutzung befestigter und zu reinigender Transportwege/Abrollstrecken, Umfassung der Abgrabungsfläche durch temporäre Erdwälle, Reduzierung von bzw. Berieselungswassereinsatz bei Verladevorgängen und einen fortschreitenden kleinflächigen Abgrabungs- und Auffüllbereich. Bei der nächstgelegenen Siedlungsfläche handelt es sich um das Anwesen des

	Eigentümers der aufzufüllenden Fläche „Diekbree“, Herrn Martin Sudmann, Einener Dorfbauerschaft 25, 48231 Warendorf, der hierzu sein Einverständnis erklärt hat. Diese Hoflage ist bereits durch die vorhandene Abgrabungsmaßnahme "Esch" beeinflusst, ohne dass durch das geplante Vorhaben zusätzliche oder erhebliche Veränderungen zu erwarten sind. Ähnlich der vorhandenen Abgrabungsmaßnahme erfolgt auch beim geplanten Vorhaben eine Minderung des Lärms und Staubs, hier konkret durch vorhandene Gehölz- und Pflanzstrukturen sowie temporär anzulegende Erdwälle. Geringe Staubemissionen und zeitweiliger Lärm erfolgen zudem bereits jetzt im Zuge der landwirtschaftlichen Flächennutzung.
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,	Abgrabungs-/ Verfüllmaßnahme, Rekultivierung und Transport fallen nicht unter die Störfallverordnung. Derartige Risiken sind durch die eingesetzten Maschinen / Fahrzeuge (Lkw, Radlader, Bagger) und Stoffe nicht zu erwarten. Das Vorhaben beschränkt sich auf mechanische Maßnahmen im Umgang mit Böden sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Ein Umgang mit Wasser- und sonstige Medien gefährdenden (wie z.B. explosiven, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden) Stoffen findet nicht statt.
1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.	Störfallanfälligkeit ist hier nicht relevant und auch nicht zu erwarten, im Umfeld befinden sich keine diesbezüglichen Anlagen nach Störfallverordnung.
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, beispielsweise durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Derartige Risiken sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten: Grundwasserentnahmen der Anlieger sind ausreichend weit vom Vorhaben entfernt, Grundwasser messstellen seit Jahren in Betrieb bzw. für das aktuelle Vorhaben ergänzt worden und weiterhin Teil der Überwachung. Für evtl. freierwende Betriebsstoffe der Baumaschinen und Lkw's werden Bindemittel vor Ort bereitgehalten, zusätzlich kann ggf. beaufschlagter Boden unverzüglich aufgenommen und entsorgt werden. Der Einsatz moderner Lkw's und Baumaschinen führt zu keiner relevanten Verunreinigung der Luft.

2. Standort des Vorhabens (gemäß Anlage 2 Nr. 2 UVPG NRW):

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen

Kriterien	Beschreibung (kurze Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Kriterien)
2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).	Die bestehende Nutzung des Untersuchungsgebietes (landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich geprägt, 3 Hofstellen sowie eine weitere Siedlungsfläche vorhanden, Verkehrslärm durch Wirtschaftswege und Landesstraße L 548) wird durch die geplanten Maßnahmen nicht geändert. Als Erschließungsstraße wird weiterhin eine asphaltierte Zuwegung genutzt, die über die L 548 erreichbar ist. Ein Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben findet insofern nicht statt, als das aktuell geplante Vorhaben erst in Angriff genommen wird, wenn die genehmigte Abgrabung/Verfüllung "Esch" abgeschlossen ist, die zugehörigen Maschinen/Geräte werden hierzu umgesetzt. Die landwirtschaftliche Nutzung der Abgrabungsfläche wird nur kurzfristig (3 Jahre) ausgesetzt. Erholungsnutzungen sind im Eingriffsgebiet nicht ausgewiesen, aber auch während der Maßnahme für z.B. Radfahrer, Wanderer und Reiter im Umfeld weiterhin möglich (Nutzung von Teilstücken regionaler Reitroute, Fuß-, Rad- und Wanderwege). Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen erfolgen nicht. Eine fischereiwirtschaftliche Nutzung im engeren Sinne erfolgt nicht: Der südlich gelegene Ems-Hessel-See, eine frühere Entsandungsfläche, wird durch einen Angelverein genutzt. Ein weiterer Fischteich im Osten ist ungenutzt. Sonstige Kleingewässer dienen ohne Fischbesatz dem Naturschutz, als Lösch- oder Klärteich. Ver- und Entsorgungseinrichtungen über den Transportweg hinaus bestehen nicht. Es liegt keine bis geringe ökologische Empfindlichkeit vor.
2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere,	Im Wesentlichen ergibt sich durch die Hinzunahme der Erweiterungsfläche „Diekbree“ keine Änderung gegenüber der aktuellen Situation: Veränderungen werden stattfinden im Bodenaufbau durch den sukzessiven Austausch von Sandboden in definiertem Umfang gegen unbelastete Aushubböden aus

nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> die geplante Maßnahme liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-Hesselstal, Objekt-Nr. LSG-4013-0002. Eine Befreiung von den Festsetzungen für das LSG wurde am 14.08.2021 beantragt.
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes einschließlich der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 39 und 41 des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Landschaftsbestandteile und Alleen,	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 42 des Landesnaturschutzgesetzes,	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> die geplante Maßnahme liegt in einem Abstand von 5 m von dem Denkmal Nr. 17 der Denkmalliste der Stadt Warendorf entfernt, das unter dem Gebietsnamen „Siedlung ältere Kaiserzeit und Mittelalter/frühe Neuzeit“ geführt wird.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt (gemäß Anlage 2 Nr. 3 UVPG NRW):

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,

Beurteilung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers (§ 5 Abs. 2 UVPG)

Der Eingriff ist auf die Sandentnahme und Wiederverfüllung mit bindigeren ortsnahen Aushubböden auf einer Fläche von 3,5 ha begrenzt, die sich nach dem Abschluss der Maßnahme topographisch, in ihrer Nutzung, dem Landschaftsbild und dem Oberbodenaufbau vergleichbar zeigen wird.

Die Betroffenheit von Personen beschränkt sich hinsichtlich möglicher geringer Lärm- und Staubemissionen auf wenige Anwesen im Umfeld: Hierbei handelt es sich um Anwesen, die bereits durch die vorhandenen Abgrabungsmaßnahmen "Esch" beeinflusst werden können, ohne dass durch das geplante Vorhaben zusätzliche oder erhebliche Veränderungen zu erwarten sind. Die nächstgelegene Siedlungsfläche ist zugleich das Anwesen des Eigentümers der aufzufüllenden Fläche „Diekbree“, dessen Einverständnis zur Maß-

nahme vorliegt. Es erfolgt eine Minderung des Lärms und Staubs durch vorhandene Gehölz- und Pflanzflächen sowie temporär anzulegende Erdwälle. Geringe Staubemissionen und zeitweiliger Lärm erfolgen zudem bereits jetzt im Zuge der landwirtschaftlichen Flächennutzung.

Ein Störfall-, Unfall- und Katastrophenrisiko besteht nicht.

Die Auswirkungen finden fast ausschließlich auf der Abgrabungs- und Verfüllfläche statt und besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter; sie sind als nicht schwer und nicht komplex einzustufen, da Grundwasser und Oberflächengewässer nicht betroffen sind, schützenswerte Böden wieder eingebaut sowie im Nahbereich der Maßnahme vorhandene Flächen mit gleichen Bodenarten dauerhaft gesichert werden und die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung wieder ermöglicht wird. Während der Maßnahme kann eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Naturhaushaltes weitestgehend ausgeschlossen werden.

Die erwarteten Auswirkungen sind auf Grund der Erfahrungen des Fachplaners und Antragstellers bei vergleichbaren Maßnahmen in Warendorf und wegen der langjährigen Ermittlung der Grundwasserstände im Nahbereich der Abgrabungsfläche sehr wahrscheinlich.

Die Auswirkungen werden im Zeitraum 2023-2025 fortschreitend eintreten.

Die Sandentnahme ist irreversibel.

Die Auswirkungen werden durch Verfüllung und Wiederherrichtung der Topographie sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemindert, die in Form von Sicherung von Plaggeneschböden, temporärem Erdwall, Anlage eines Uferrandstreifens, von Wirtschaftsgrünland sowie einer Blänke erfolgen.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben findet nicht statt.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird ausgeglichen.

4. Beurteilung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ist erforderlich
 nicht erforderlich

Bearbeiter/in	Unterschrift
Kreis Warendorf Der Landrat Untere Wasserbehörde	Im Auftrag Gez. Kottmann Datum: 05.11.2021

Rechtsgrundlagen: Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen - Abtragungsgesetz - AbtrG- vom 23.11.1979, Stand 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 18.03.2021, Stand 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147, 4153)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29.04.1992, Stand 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560)

Umweltinformationsgesetz - UIG - vom 27.10.2014, Stand 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)